



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(25) Bissel Werbung in eigener Sache (2)

Webinar am 28.06.2023: Was passiert im 2. Halbjahr?

Was bisher geschah....

1. Mitgliederversammlung

Seit dem 21.03.2023 ist der neue § 32 BGB in Kraft, der die Möglichkeit der hybriden Versammlung als Versammlungsform der Zukunft im BGB verankert hat. Ein neuer, völlig sinnfreier Absatz 3 verunziert seitdem die sowieso schon wenig übersichtliche Landschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs: In der heutigen Zeit Einstimmigkeit aller Mitglieder zu fordern zeugt von einem Vereinsbild des späten 19. Jahrhunderts.

2. Vorstand und Mitglieder

Am 02.07.2023 tritt das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft. Das „whistleblower-Management“ kommt nach langem Hin und Her tatsächlich. Mindestens für größere Verbände gilt es genau so. Wer muß also wann ein internes Hinweisgebersystem installieren? Welche Meldungen müssen Verbände künftig bearbeiten? Was ist bei der Bearbeitung von Hinweisen zu beachten? Wie ist die Vertraulichkeit für den Hinweisgeber herzustellen?

3. Warum der Verein?

Der Gesetzgeber befaßt sich mit etwas Ähnlichem wie der Pervertierung des Vereinsgedankens: Der Regierungsentwurf für das CannG vom 28.04.2023, der sich mit der Legalisierung des Cannabis durch Anbau innerhalb sog. Anbauvereinigungen (= eingetragenen Vereinen!) befaßt, hat von Vereinen so viel Ahnung wie der einstige Reichstagsabgeordnete, der Vereine auf Rauchen, Saufen und Schlägern reduzierte. Was sich vor über 100 Jahren weniger dramatisch anhörte, heute ist es ein Armutszeichen von gediegener Halbbildung. Man fragt sich schon, wer eigentlich die Gesetze entwirft und ob dabei Kiffen auch eine Rolle spielt...

Was passiert nun?

Kann nun ein Verein hybrid gegründet werden? Mit dieser und anderen Fragen beschäftigt sich das webinar am Mittwoch.

Unsere nächsten Online-WEBINARE

Mi., 28.06. 09:30 Verein und Verband
11:00 Halbzeit: Was erwartet uns für das 2. Halbjahr
Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/6705916352071199321>

Auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com ist unser Webinarprogramm hinterlegt:
<https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/474>

Praxistipp

Vorhersagen sind schwierig weil sie die Zukunft betreffen. Das war, glaube ich, eine alte Regierungsweisheit.

Bleiben Sie fröhlich,
Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Deshalb aus der Praxis und für die Praxis – das **Beispiel DLRG**:
Neu: Bestellmöglichkeit DLRG Satzung-Kommentierung als ebook auf amazon
https://www.amazon.de/gp/product/B0C3M7XYGJ?ref=em_1p_0_ti&ref_=pe_2444481_803811811



Literatur (Auswahl) Website www.wagner-vereinsrecht.com

2023: Wagner, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 14 und SpoPrax 2023, 27

Wagner, **Mißbrauch der Rechtsform des eingetragenen Vereins – durch den Gesetzgeber**, Vereins- und Verbandsrecht 2022/2023, [steueranwaltsmagazin](#) 2023, 100

2022: **Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht**, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

(Hier bestellen: https://www.beck-shop.de/maerke-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE)

Noch lieferbar: **Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <26.06.2023>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht